

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, Bochum, zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher (börsennotierter) Aktiengesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur der BOGESTRA sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland, ist das Unternehmen mit einer Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Es wird kein Konzernabschluss erstellt, sodass die entsprechenden Verhaltensregeln für einen Konzernabschluss entfallen (**Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Halbsatz; Ziffer 7.1.4**).

Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

### **Ziffer 2.3.2 (Aktionäre - Hauptversammlung - Rechte - Stimmrecht)**

Aufgrund der kommunal geprägten Aktionärsstruktur ist es nicht erforderlich, dass den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung erleichtert wird und sie bei der Stimmrechtsvertretung unterstützt werden. Die Aktionäre werden mit der Einladung zur Hauptversammlung darauf hingewiesen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen zu können.

### **Ziffer 3.8 Satz 5 (D&O - Versicherung - Selbstbehalt)**

Eine Selbstbeteiligung des Aufsichtsrats in Schadensfällen wird aufgrund der geringen monatlichen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder als unangemessen beurteilt und ist daher nicht vorgesehen.

### **Ziffer 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz (Vorstand – Vorsitzender/Sprecher)**

Der Vorstand der BOGESTRA besteht aus zwei Personen, daher ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich.

### **Ziffer 4.2.5 (Darstellung Vergütungsbericht)**

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland, ist das Unternehmen mit einer Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Die Werte in den Tabellen werden daher nach HGB ausgewiesen.

### **Ziffer 5.1.2 Satz 8 (Vorstand - Altersgrenze)**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird nicht festgesetzt, da die Leistungsfähigkeit des Vorstandes nicht vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig ist. Durch Festlegung einer Altersgrenze könnte eine optimale Besetzung des Vorstandes aus rein formalen Gründen verhindert werden.

### **Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss)**

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Ein Nominierungsausschuss ist daher entbehrlich.

**Ziffer 5.4.1 Satz 2** (AR – Ziele für Zusammensetzung – Kompetenzprofil)

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin werden die allgemeinen und persönlichen Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß gesetzlicher Normen beachtet. Dieses zusammengefasst bildet das Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Weitere Kompetenzprofile werden nicht erarbeitet.

**Ziffer 5.4.1 Satz 3, 2. Halbsatz** (AR – Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer)

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge und damit die Zugehörigkeitsdauer für die Besetzung des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen. Mit einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer könnte eine optimale Besetzung des Aufsichtsrats aus formalen Gründen verhindert werden, da kein zwingender Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeitsdauer und der fachlichen Erfahrung besteht.

**Ziffer 5.4.1 Satz 9** (AR – Anzahl unabhängiger Mitglieder – Namensnennung)

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

**Ziffer 5.4.1 Satz 11** (AR – Lebenslauf)

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin werden die allgemeinen und persönlichen Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß gesetzlicher Normen beachtet. Daher wird auf die Veröffentlichung von Lebensläufen der Mitglieder des gesamten Aufsichtsrats verzichtet.

**Ziffer 5.4.2 Satz 1** (AR – Anzahl unabhängiger Mitglieder)

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

**Ziffer 5.4.3 Satz 3** (Kandidatenvorschläge Aufsichtsratsvorsitz)

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur ist eine Bekanntmachung der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz entbehrlich.

**Ziffer 5.4.6 Satz 4** (AR – erfolgsorientierte Vergütung)

Die Vergütung des Aufsichtsrates der BOGESTRA wird durch die Satzung geregelt und diese sieht keine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

**Ziffer 7.1.2 Satz 2** (Erörterung der Finanzinformationen vor Veröffentlichung)

Nach Widerruf der Börsennotierung wird der Halbjahresfinanzbericht nicht verpflichtend zur Information der Aktionäre, des Aufsichtsrats und interessierter Dritter erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird keiner prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen. Somit ist eine Erörterung der Finanzinformation vor Veröffentlichung entbehrlich.

**Ziffer 7.1.2 Satz 3, 2. Halbsatz** (Veröffentlichung unterjähriger Finanzinformationen)

Der Halbjahresfinanzbericht wird alsbald nach seiner Fertigstellung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

13. Dezember 2019

**Frank Baranowski**  
Aufsichtsratsvorsitzender

**Jörg Filter**  
Vorstand Personal, Betrieb und Infrastruktur

**Andreas Kerber**  
Vorstand Finanzen, Kunde und Fahrzeuge